Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1738

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die zollrechtliche Behandlung der Bevorratung von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von internationalen Zügen mit Bordbedarf

»EG-Dok. Nr. R/599/78 (ECO 50)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Traditionsgemäß sieht das Zollrecht für den Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von internationalen Zügen eine besondere zollrechtliche Behandlung vor, da der Bordbedarf hauptsächlich dazu bestimmt ist, außerhalb des Zollgebiets verbraucht zu werden.

Diese zollrechtliche Behandlung besteht im wesentlichen darin, daß bei Ankunft der Verkehrsmittel im Zollgebiet unter gewissen Voraussetzungen Befreiung von den Eingangsabgaben für den an Bord verbrauchten Bordbedarf gewährt wird und daß bei der Abfahrt dieser Verkehrsmittel das Verbringen des Bordbedarfs an Bord einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet gleichgestellt wird.

Es ist notwendig, die zollrechtliche Behandlung für Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von internationalen Zügen auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Diese zollrechtliche Behandlung muß der Forderung Rechnung tragen, den gemeinschaftlichen Verkehrsmitteln die gleichen Erleichterungen zu gewährleisten wie den Verkehrsmitteln aus Drittländern, mit denen sie im Wettbewerb stehen. Ferner sind die Bestimmungen bestehender internationaler Abkommen, besonders soweit sie den internationalen Verkehr auf bestimmten Gebieten regeln, zu berücksichtigen.

Da der Bordbedarf von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von internationalen Zügen im zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich die gleichen Probleme aufwirft und für diese Probleme ebenfalls gemeinsame Lösungen notwendig sind, müssen für die zollrechtliche Behandlung des Bordbedarfs die vom Rat in seiner sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 festgelegten Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage [1]), berücksichtigt werden.

Durch die Einführung von Bestimmungen über die zollrechtliche Behandlung des Bordbedarfs wird unter anderem eine Behandlung erreicht, die den Zielen der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die als Bordbedarf von Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt oder von Luftfahrzeugen der internationalen Linien bestimmt sind, entspricht; damit wird erreicht, daß gewisse betrügerische Praktiken, die sich nachteilig für die Volkswirtschaft der Gemeinschaft und für den Gemeinschaftshaushalt auswirken, wirksamer bekämpft werden, da die Gefahr, daß der Bordbedarf in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückverbracht wird, wesentlich eingedämmt wird.

[1]) ABL. EG Nr. L 145 vom 3. Juni 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die auf den Bordbedarf anzuwendende zollrechtliche Behandlung würde auch in den Mitgliedstaaten zur Zeit geltende einschränkendere Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes einiger Berufsgruppen nicht beeinträchtigen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das ermöglicht, innerhalb angemessener Frist die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen; der durch Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [2]) eingesetzte Ausschuß für Zollbefreiungen ist damit zu beauftragen, eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiete herbeizuführen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeines

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt die zollrechtliche Behandlung von zum Verbrauch an Bord von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie in internationalen Zügen bestimmten Erzeugnissen, nachstehend „Bordbedarf" genannt.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

   a) Bordbedarf: Mundvorrat, Brenn-, Treib-, Schmierstoffe und andere technische Öle sowie Betriebsmittel.

   Dabei gelten als:

   — Mundvorrat: die ausschließlich zum Verbrauch an Bord durch Besatzung und Passagiere bestimmten Waren;

   — Brenn-, Treib-, Schmierstoffe und technische Öle: die für den Betrieb der Antriebsaggregate sowie der sonstigen an Bord befindlichen Maschinen, Apparate und Geräte bestimmten Waren;

   — Betriebsmittel: zur Aufrechterhaltung des Betriebs bestimmte Verbrauchsgüter sowie Verbrauchsgüter, die an Bord zur Haltbarmachung, Behandlung und Zubereitung der beförderten Waren verwendet werden.

   b) Wasserfahrzeuge: Wasserfahrzeuge der Tarifnummern 89.01, 89.02 und 89.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs;

   c) internationaler Seeschiffsverkehr: der Verkehr von Wasserfahrzeugen auf dem Meer zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, sowie der in einem Mitgliedstaat beginnende Verkehr von Wasserfahrzeugen außerhalb der Hoheitsgewässer und Rückkehr in den gleichen Mitgliedstaat, ohne daß dabei ein anderer Mitgliedstaat oder ein Drittland angelaufen wird.

   d) internationaler Binnenschiffsverkehr: der Verkehr von Wasserfahrzeugen auf im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Gewässern mit internationalem Status sowie auf Seen, Flüssen und Kanälen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;

   Den internationalen Status haben:

   — der Rhein und seine Nebenflüsse sowie die anderen Wasserstraßen, im Sinne des Artikels 2 der revidierten Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868;

   — die Schelde bis Antwerpen und der Kanal von Terneuzen bis Gent;

   — die Mosel von ihrer Mündung in den Rhein bis nach Metz.

   e) Internationaler Luftverkehr: der Verkehr von Luftfahrzeugen zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland;

   als internationaler Luftverkehr gilt auch der Verkehr von Luftfahrzeugen zwischen dem europäischen Gebiet Frankreichs und den französischen überseeischen Departements oder zwischen dem Vereinigten Königreich und den britischen Kanal-Inseln oder zwischen Dänemark und Grönland;

   f) Luftfahrzeuge: Luftfahrzeuge (einschließlich Hubschrauber) mit maschinellem Antrieb, schwerer als Luft;

[2]) ABL. EG Nr. 184 vom 15. Juli 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 22. März 1978 – 14 – 680 70 – E – Zo 249/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. März 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

g) Wassersportfahrzeuge oder private Luftfahrzeuge: Wasser- oder Luftfahrzeuge, die vom Eigentümer oder von anderen natürlichen oder juristischen Personen, welche aufgrund eines Mietvertrages oder aus sonstigen Gründen zu ihrer Benutzung berechtigt sind, zu nichtkommerziellen Zwecken, insbesondere zu anderen Zwecken als der Beförderung von Personen gegen Entgelt oder sonstige materielle Vorteile sowie zu anderen Zwecken als der gewerblichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Warenbeförderung, verwendet werden;

h) Häfen: Sowohl die eigentlichen Hafenanlagen als auch die Reeden oder alle sonstigen von den zuständigen Behörden zugelassenen Liegeplätze;

i) Internationale Züge: Züge, die zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland verkehren, sowie Züge, die über ein Drittland zwischen zwei Mitgliedstaaten verkehren;

j) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

k) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind; die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 [3]) eingeführten Ausgleichsbeträge fallen nicht unter diese Verordnung;

l) Zollschuld: Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die anwendbaren Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die solchen Abgaben unterliegen, aufgrund der geltenden Vorschriften zu entrichten.

KAPITEL II

Bordbedarf von Wasserfahrzeugen im Internationalen Seeschiffsverkehr

TITEL I

Einfahrende Wasserfahrzeuge

Artikel 2

1. Bordbedarf, der auf Wasserfahrzeugen, die im internationalen Seeschiffsverkehr auf der Fahrt zu einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen in die Hoheitsgewässer gelangen, mitgeführt wird, kann bis zur Ankunft in diesem Hafen unter den gleichen Voraussetzungen wie außerhalb dieses Zollgebiets verbraucht werden.

2. Bordbedarf, der im internationalen Seeschiffsverkehr bei der Einfahrt von Wasserfahrzeugen in einen im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen mitgeführt wird, kann:
   - gemäß Artikel 25 an Bord aufbewahrt,
   - zum freien Verkehr angemeldet oder in ein anderes Zollverfahren überführt,
   - unter zollamtlicher Überwachung auf andere im gleichen Hafen liegende Wasserfahrzeuge umgeladen werden oder
   - gemäß den Artikeln 3 und 5 an Bord verbraucht werden.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 5 ist der in Artikel 2 Abs. 2 vierter Gedankenstrich bezeichnende Bordbedarf, der im internationalen Seeschiffsverkehr während des Aufenthalts von Wasserfahrzeugen in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen zum Verbrauch an Bord bestimmt ist, von den Eingangsabgaben befreit.

Unter dem gleichen Vorbehalt bleibt auch der in Artikel 2 Abs. 2 vierter Gedankenstrich genannte Bordbedarf, der im internationalen Seeschiffsverkehr zum Verbrauch an Bord von Wasserfahrzeugen auf der Fahrt zwischen Häfen eines Mitgliedstaates bestimmt ist, frei von Eingangsabgaben, sofern die Zwischenlandungen in diesen Häfen auf der normalen Fahrt bis zum endgültigen Bestimmungshafen vorgesehen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrt zwischen solchen Zwischenlandungen durch die Hoheits- oder Binnengewässer dieses Mitgliedstaates führt, sofern nicht bei einer dieser Zwischenlandungen Fracht geladen wird oder Passagiere an Bord gehen und diese Fracht bei einer weiteren Zwischenlandung gelöscht wird oder die Passagiere wieder von Bord gehen.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Befreiung von Eingangsabgaben wird unter den gleichen Bedingungen auch für Bordbedarf gewährt, der während einer Zwischenlandung in einem Mitgliedstaat an Bord eines Wasserfahrzeuges verbracht wird, das sich im internationalen Seeschiffsverkehr mit Ziel im erwähnten Mitgliedstaat befindet.

Artikel 4

Für Bordbedarf, der im Seeschiffsverkehr während des Aufenthalts von Wasserfahrzeugen in einem Hafen verbraucht wird, gilt die Befreiung gemäß Artikel 3 für die gesamte Dauer des Aufenthalts, solange dieser die normale Dauer nicht überschreitet, die für den Einsatz dieser Wasserfahrzeuge im internationalen Seeschiffsverkehr erforderlich ist.

Die Abgabenfreiheit nach Artikel 3 wird auch für Wasserfahrzeuge im internationalen Seeschiffsverkehr während ihres Aufenthalts zu Instandsetzungsarbeiten im Hafen, in Reparaturwerften oder Docks gewährt, sofern sie während der Dauer dieser Arbeiten nicht außer Dienst gestellt werden.

[3]) ABL. EG Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1

Artikel 5

Artikel 3 und 4 gelten nicht für:

a) Bordvorrat, der verbraucht wird:
   — auf Wasserfahrzeugen während der Dauer ihrer Außerdienststellung oder ihres Einsatzes zu anderen als den üblichen im internationalen Seeschiffsverkehr üblichen Zwekken;
   — auf Wasserfahrzeugen, die als Wohnschiffe, schwimmende Restaurants, Hotels oder Kasinos oder zu ähnlichen Zwecken genutzt werden, während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in einem Hafen oder in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaates;
   — auf Wassersportfahrzeugen während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in einem Hafen oder in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaates;
   — auf Schiffen von Behörden und auf Kriegsschiffen unter der Flagge des Mitgliedstaates der Einfahrt während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in diesem Staat;
   — auf Fischereifahrzeugen, außer denen der Hochseefischerei, die im Mitgliedstaat der Einfahrt registriert sind, während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in diesem Staat.

b) andere Brenn- oder Treibstoffe als die, die in den mit den zu versorgenden Antriebsaggregaten und anderen Maschinen und Geräten unmittelbar verbundenen Behältern normaler Größe enthalten sind.

TITEL II

Ausfahrende Wasserfahrzeuge

Artikel 6

1. Vorbehaltlich des Artikels 7 gilt das Verbringen von Bordbedarf auf im internationalen Seeschiffsverkehr ausfahrende Wasserfahrzeuge zum Verbrauch an Bord während der Reise:
   — als Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf nicht den Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages entspricht;
   — als Ausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf den Voraussetzungen des genannten Artikels entspricht. In diesem Falle unterliegt der Mundvorrat jedoch keinen Ausfuhrabgaben.

2. Absatz 1 gilt auch:
   a) für Bordbedarf zum Verbrauch an Bord in einem Hafen während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Wasserfahrzeuge in diesem Hafen, sofern der Aufenthalt die normale Dauer nicht überschreitet, die diese Wasserfahrzeuge zur Abwicklung der mit ihrer internationalen Seeschiffahrt verbundenen Tätigkeiten benötigen;
   b) für Bordbedarf zum Verbrauch während der Fahrt zwischen zwei Zwischenlandungen in ein und demselben Mitgliedstaat, sofern diese Zwischenlandungen auf der normalen Fahrt des Wasserfahrzeugs im Seeschiffsverkehr vorgesehen sind. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Fahrt zwischen diesen Zwischenlandungen in den Hoheitsgewässern oder in den Binnengewässern des betreffenden Mitgliedstaates stattfindet, sofern nicht bei einer dieser Zwischenlandungen Passagiere an Bord gehen oder Fracht geladen wird und diese Passagiere bei einer weiteren Zwischenlandung wieder von Bord gehen oder die Fracht gelöscht wird.

3. Läuft ein Wasserfahrzeug zum erstenmal oder nach einem Aufenthalt im Ausgangshafen aus, der die normale in Absatz 2 Buchstabe a erwähnte Frist überschreitet, so darf der Bordbedarf, der gemäß Artikel 1 an Bord verbracht wurde, nur während der letzten 48 Stunden vor der Ausfahrt dieses Wasserfahrzeuges verbraucht werden, sofern kein Sonderfall vorliegt, dessen Beurteilung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt.

Artikel 7

Der an Bord von Wassersportfahrzeugen verbrachte Bordbedarf fällt nicht unter Artikel 6.

Artikel 8

Zur Anwendung des Artikels 6 auf Brenn-, Treib-, Schmierstoffe und andere technische Öle sowie auf Betriebsmittel gelten als Wasserfahrzeuge im internationalen Seeschiffsverkehr:

a) Wasserfahrzeuge für die Küstenfischerei,

b) Seenotrettungsschiffe,

auch dann als Wasserfahrzeuge des internationalen Seeschiffsverkehrs, wenn diese Wasserfahrzeuge die Hoheitsgewässer nicht verlassen.

KAPITEL III

Bordbedarf von Wasserfahrzeugen des Internationalen Binnenschiffsverkehrs

TITEL I

Einfahrende Wasserfahrzeuge

Artikel 9

1. Bordbedarf, der im internationalen Binnenschiffsverkehr bei der Einfahrt von Wasserfahrzeugen in das Zollgebiet der Gemeinschaft mitgeführt wird, kann unter denselben Bedingungen verbraucht werden, wie sie für Wasserfahrzeuge außerhalb dieses Zollgebietes gelten würden:

a) Während der gesamten Dauer des Schiffsverkehrs, sofern dieser ausschließlich in internationalen Gewässern stattfindet;

b) andernfalls bis zum ersten nicht in internationalen Gewässern gelegenen Hafen.

2. Bordbedarf, der im internationalen Binnenschiffsverkehr bei der Einfahrt von Wasserfahrzeugen in den ersten nicht in den internationalen Gewässern gelegenen Hafen mitgeführt wird, kann:

— gemäß Artikel 25 an Bord aufbewahrt,

— zum freien Verkehr angemeldet oder in ein anderes Zollverfahren überführt,

— unter zollamtlicher Überwachung auf andere im gleichen Hafen liegende Wasserfahrzeuge umgeladen oder

— gemäß den Artikeln 10 bis 12 an Bord verbraucht werden.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Artikels 12 ist der Artikel 9 Abs. 2 vierter Gedankenstrich genannte Bordbedarf, der im internationalen Binnenschiffsverkehr während des Aufenthaltes von Wasserfahrzeugen in einem nicht in internationalen Gewässern gelegenen Hafen zum Verbrauch an Bord bestimmt ist, von den Eingangsabgaben befreit.

Unter dem gleichen Vorbehalt bleibt auch der in Artikel 9 Abs. 2 vierter Gedankenstrich genannte Bordbedarf, der im internationalen Binnenschiffsverkehr zum Verbrauch an Bord von Wasserfahrzeugen auf der Fahrt zwischen Häfen des Zollgebietes der Gemeinschaft bestimmt sind, frei von Eingangsabgaben, sofern die Zwischenlandungen in diesen Häfen auf der normalen Fahrt bis zum endgültigen Bestimmungshafen vorgesehen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrt zwischen diesen Häfen durch die Binnengewässer des gleichen Mitgliedstaates führt, sofern nicht bei einer dieser Zwischenlandungen Passagiere an Bord gehen oder Fracht geladen wird und diese Passagiere bei einer weiteren Zwischenlandung von Bord gehen oder die Fracht wieder gelöscht wird.

Die im obigen Absatz erwähnte Befreiung wird unter gleichen Bedingungen auch für Bordbedarf gewährt, der während eines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat an Bord eines Wasserfahrzeugs verbracht wird, das sich im internationalen Binnenschiffsverkehr befindet, wobei die Fahrt in dem erwähnten Mitgliedstaat endet.

Artikel 11

Für Bordbedarf, der im internationalen Binnenschiffsverkehr während des Aufenthalts von Wasserfahrzeugen in einem nicht in internationalen Gewässern gelegenen Hafen verbraucht wird, gilt die Befreiung gemäß Artikel 10 für die gesamte Dauer des Aufenthalts, solange dieser die normale Dauer nicht überschreitet, die für den Einsatz dieser Wasserfahrzeuge im internationalen Binnenschiffsverkehr erforderlich ist.

Artikel 12

Die Artikel 9, 10 und 11 gelten nicht für:

a) Mundvorrat, der zum Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt ist;

b) andere Brenn- oder Treibstoffe als die, die in den mit den zu versorgenden Antriebsaggregaten und anderen Maschinen und Geräten unmittelbar verbundenen Behältern normaler Größe enthalten sind.

TITEL II

Ausfahrende Wasserfahrzeuge

Artikel 13

1. Vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 gilt das Verbringen von Bordbedarf auf im internationalen Binnenschiffsverkehr ausfahrende Wasserfahrzeuge zum Verbrauch an Bord während der Reise:

— als Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf nicht den Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages entspricht;

— als Ausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf den Voraussetzungen des genannten Artikels entspricht. In diesem Fall unterliegt der Mundvorrat jedoch keinen Ausfuhrabgaben.

2. Absatz 1 gilt auch:

a) für Bordbedarf zum Verbrauch an Bord in einem Hafen während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Wasserfahrzeuge in diesem Hafen, sofern der Aufenthalt die normale Frist nicht überschreitet, die diese Wasserfahrzeuge zur Abwicklung der mit ihrer internationalen Binnenschiffahrt verbundenen Tätigkeiten benötigen.

b) für Bordbedarf zum Verbrauch während der Fahrt zwischen zwei Zwischenlandungen im gleichen Mitgliedstaat, sofern diese Zwischenlandungen auf der normalen Fahrt des Wasserfahrzeugs im internationalen Binnenschiffsverkehr vorgesehen sind. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Fahrt zwischen den Zwischenlandungen durch die Binnengewässer des betreffenden Mitgliedstaates führt und sofern nicht bei einer dieser Zwischenlandungen Passagiere an Bord gehen oder Fracht geladen wird und bei einer weiteren Zwischenlandung diese Passagiere von Bord gehen oder die Fracht wieder gelöscht wird.

3. Läuft ein Wasserfahrzeug zum erstenmal oder nach einem Aufenthalt im Ausgangshafen aus, der die normale in Absatz 2 Buchstabe a erwähnte Frist überschreitet, so darf der Bordbedarf, der gemäß Absatz 1 an Bord verbracht wurde, nur während der letzten 48 Stunden vor der Ausfahrt dieses Wasserfahrzeuges verbraucht werden, sofern kein Sonderfall vorliegt, dessen Beurteilung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt.

Artikel 14

Der an Bord von Wassersportfahrzeugen oder Fischereifahrzeugen verbrauchte Bordbedarf fällt nicht unter Artikel 13.

Artikel 15

Artikel 13 gilt nicht für Mundvorrat, der zum Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt ist.

KAPITEL IV
Bordbedarf von Luftfahrzeugen

TITEL I
Einfliegende Luftfahrzeuge

Artikel 16

1. Bordbedarf, der von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr auf dem Flug zu einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Flughafen mitgeführt wird, kann bis zur Ankunft in diesem Flughafen unter den gleichen Voraussetzungen wie außerhalb dieses Zollgebiets verbraucht werden.

2. Bordbedarf, der bei der Ankunft von Luftfahrzeugen auf einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Flughafen mitgeführt wird, kann:
   — gemäß Artikel 25 an Bord aufbewahrt,
   — zum freien Verkehr angemeldet oder in ein anderes Zollverfahren überführt,
   — unter zollamtlicher Überwachung auf andere im gleichen Flughafen befindliche Luftfahrzeuge umgeladen oder
   — gemäß Artikel 17 an Bord verbraucht werden.

Artikel 17

Der in Artikel 16 Abs. 2 vierter Gedankenstrich bezeichnete Bordbedarf, der im internationalen Luftverkehr während des Aufenthalts von Luftfahrzeugen in einem Flughafen der Gemeinschaft zum Verbrauch an Bord bestimmt ist, ist von den Eingangsabgaben befreit.

Frei von Eingangsabgaben bleibt auch in Artikel 16 Abs. 2 vierter Gedankenstrich bezeichneter Bordbedarf, der im internationalen Luftverkehr zum Verbrauch an Bord von Luftfahrzeugen auf dem Flug zwischen Flughäfen eines Mitgliedstaats bestimmt ist, sofern die Zwischenlandungen auf diesen Flughäfen auf dem normalen Flug bis zum endgültigen Bestimmungsflughafen vorgesehen sind und sofern nicht bei einer dieser Zwischenlandungen Passagiere an Bord gehen oder Fracht geladen wird und diese Passagiere bei einer weiteren Zwischenlandung wieder von Bord gehen oder die Fracht gelöscht wird.

Die im obigen Absatz erwähnte Befreiung wird unter gleichen Bedingungen auch für Bordbedarf gewährt, der während einer Zwischenlandung in einem Mitgliedstaat an Bord eines Luftfahrzeugs verbracht wird, das sich im internationalen Luftverkehr befindet, der in dem erwähnten Mitgliedstaat beendet wird.

TITEL II
Abfliegende Luftfahrzeuge

Artikel 18

1. Vorbehaltlich des Artikel 19 gilt das Verbringen von Bordbedarf auf im internationalen Luftverkehr abfliegende Luftfahrzeuge zum Verbrauch an Bord während der Reise:
   — als Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf nicht den Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrags entspricht;
   — als Ausfuhr aus der Gemeinschaft, wenn der Bordbedarf den Voraussetzungen des genannten Artikels entspricht. In diesem Fall unterliegt der Mundvorrat jedoch keinen Ausfuhrabgaben.

2. Absatz 1 gilt auch für Bordbedarf zum Verbrauch zwischen zwei Zwischenlandungen im gleichen Mitgliedstaat, sofern diese Zwischenlandungen auf dem normalen Flug des Luftfahrzeugs im internationalen Luftverkehr vorgesehen sind und sofern bei einer der Zwischenlandungen nicht Passagiere an Bord gehen oder Fracht geladen wird und die Passagiere bei einer weiteren Zwischenlandung von Bord gehen oder die Fracht wieder gelöscht wird.

Artikel 19

Der an Bord von privaten Luftfahrzeugen verbrachte Bordbedarf fällt nicht unter Artikel 18.

KAPITEL V
Bordbedarf in internationalen Zügen

TITEL I
Einfahrende Züge

Artikel 20

1. Bordbedarf, der bei der Einfahrt in das Zollgebiet der Gemeinschaft in internationalen Zügen

mitgeführt wird, deren Bestimmungsbahnhof in diesem Zollgebiet liegt, kann bis zur Ankunft im endgültigen Bestimmungsbahnhof unter den in den Artikeln 21 und 22 festgelegten Voraussetzungen frei von Eingangsabgaben verbraucht werden.

2. Bordbedarf, der bei der Einfahrt internationaler Züge in den Bestimmungsablauf an Bord mitgeführt wird, kann:
   - gemäß Artikel 25 an Bord aufbewahrt,
   - zum freien Verkehr angemeldet oder in ein anderes Zollverfahren überführt,
   - unter zollamtlicher Überwachung auf andere im gleichen Bahnhof befindliche internationale Züge umgeladen werden.

Artikel 21

Von der Befreiung nach Artikel 20 Abs. 1 sind ausgenommen:

a) alkoholische Getränke und andere alkoholische Erzeugnisse, ausgenommen Bier und Wein (einschließlich Schaumwein);

b) Tabak und Tabakerzeugnisse.

Artikel 22

Die Befreiung nach Artikel 20 setzt voraus, daß

a) der Mundvorrat
   - nicht die normalerweise von den Reisenden auf der Hin- und Rückfahrt benötigte Menge überschreitet;
   - ausschließlich in den von den internationalen Zügen berührten Drittländern zu den Bedingungen des Binnenmarktes dieser Länder gekauft worden ist und daß diese Lieferung nicht zur Erstattung von gegebenenfalls erhobenen Eingangsabgaben oder ganz oder teilweise zur Gewährung von sonstigen Ausfuhrvergünstigungen geführt hat;

b) die Brenn- und Treibstoffe in den mit den zu versorgenden Apparaten und Geräten unmittelbar verbundenen Behältern normaler Größe der Verkehrsmittel enthalten sind.

TITEL II
Ausfahrende Züge

Artikel 23

An Bord ausfahrender internationaler Züge darf nur Bordbedarf verbracht werden, der den Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages entspricht, oder Bordbedarf, der sich an Bord einfahrender internationaler Züge befindet und gemäß Artikel 20 Abs. 2 zollrechtlich behandelt worden ist. Die zuletzt genannten Waren dürfen auf der ganzen Strecke innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft abgabenfrei verbraucht werden.

KAPITEL VI
Schlußbestimmungen

Artikel 24

Bordbedarf, der bei der Einreise von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von internationalen Zügen in einen im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungshafen, -flughafen oder -bahnhof mitgeführt wird, muß in die Ladeliste oder ein anderes von den Zollbehörden gefordertes Papier eingetragen werden. Diese Papiere sind der Ankunftszollstelle innerhalb der in Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 68/312/EWG des Rates vom 30. Juni 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über erstens die zollamtliche Erfassung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, zweitens die vorübergehende Verwahrung dieser Waren [4]) vorgesehenen Fristen vorzulegen.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden abweichend von vorstehendem Unterabsatz sich anstelle der schriftlichen mit einer mündlichen Anmeldung begnügen oder in bestimmten Sonderfällen überhaupt auf eine Anmeldung verzichten.

Artikel 25

Sofern sie es für erforderlich halten, sichern die Zollbehörden den bei der Einreise von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von internationalen Zügen mitgeführten Bordbedarf, der die nach Maßgabe dieser Verordnung von den Eingangsabgaben befreite Menge übersteigt, durch Zollverschluß.

Artikel 26

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen werden für aufzunehmenden Bordbedarf nur insoweit gewährt, als die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Verkehrsmittel sowie die für die Deckung des normalen Bedarfs von Besatzungsmitgliedern und Passagieren erforderlichen Mengen nicht überschritten werden.

   Bei der Ermittlung dieser Mengen berücksichtigen die Zollbehörden insbesondere das verwendete Verkehrsmittel, die Zahl der Besatzungsmitglieder und Passagiere, die Art und voraussichtliche Dauer der Reise (gegebenenfalls Hin- und Rückreise) sowie die Menge des bereits an Bord des Verkehrsmittels vorhandenen Bordbedarfs.

2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Menge des aufzunehmenden Bordbedarfs unter Berücksichtigung des normalen Bedarfs von Besatzungsmitgliedern und Passagieren für einen von den Zollbehörden festgelegten Zeitraum global ermittelt werden.

3. Während der Zeit, in der die Wasserfahrzeuge sich in einem Hafen aufhalten, können die Zollbehörden für den Bordbedarf geringere Mengen festsetzen, als sie sie für die Fahrtzeit dieser Wasserfahrzeuge genehmigen.

---

[4]) ABL. EG Nr. L 194 vom 6. August 1968, S. 13

4. Wenn es die Bedingungen der mit dem Verkehrsmittel durchzuführenden Reise nicht rechtfertigen, daß Bordvorräte von den Besatzungsmitgliedern oder den Passagieren während der Reise verbraucht werden, so lassen die zuständigen Behörden für diese Erzeugnisse die Aufnahme an Bord unter Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen nicht zu.

Artikel 27

1. Vor der Ausfahrt von Wasserfahrzeugen im internationalen See- oder Binnenschiffsverkehr sowie vor dem Abflug von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr ist den Zollbehörden für den gesamten sich an Bord befindlichen Bordbedarf ein einsprechendes Bevorratungspapier vorzulegen. Dieses Papier, dessen Form von den Zollbehörden festgelegt wird und das vor der Ausfahrt bzw. vor dem Abflug auszufüllen ist, muß die erforderlichen Angaben enthalten, um den Zollbehörden die Prüfung zu ermöglichen, ob die Bestimmungen des Artikels 26 eingehalten worden sind.

   Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden abweichend von vorstehendem Unterabsatz sich anstelle einer schriftlichen mit einer mündlichen Anmeldung begnügen oder in bestimmten Sonderfällen überhaupt auf eine Anmeldung verzichten. Insbesondere kann zu den Bedingungen des Binnenmarktes gekaufter Bordbedarf, für den keine Ausfuhrermäßigungen oder Ausfuhrerstattungen gewährt werden dürfen, von der Anmeldepflicht befreit werden.

2. Das Verbringen von Bordbedarf auf die in Absatz 1 erwähnten Verkehrsmittel darf nur mit Genehmigung der Zollbehörden und unter zollamtlicher Überwachung erfolgen.

Artikel 28

Entsteht durch die Nichterfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen eine Eingangs- oder Ausfuhrabgabenschuld, so ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen die Tatzeit maßgebend oder, wenn es den Zollbehörden nicht möglich ist, diese zu ermitteln, der Zeitpunkt, an dem sie diese Unregelmäßigkeit festgestellt haben.

Artikel 29

Diese Verordnung berührt nicht die in den Mitgliedstaaten geltenden sozialrechtlichen Schutzvorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Gesundheit.

Artikel 30

Diese Verordnung berührt nicht:

a) restriktivere vertragsmäßige Maßnahmen, die sich in den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gegenseitigkeit in Kraft befinden;

b) besondere Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Übereinkommen über die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten stationierten ausländischen Streitkräfte vorgesehen sind;

c) besondere von den Mitgliedstaaten geschlossene Abkommen, in denen die Luftfahrzeuge dritter Länder oder anderer Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Fracht oder Passagiere zwischen zwei Orten ihres Hoheitsgebiets zu befördern;

d) Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Österreich sowie der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die zollrechtliche Behandlung der auf der Donau verkehrenden Wasserfahrzeuge geschlossen hat;

e) Bestimmungen, die die Seeverbindungen zwischen dem Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Insel Helgoland und den internationalen Schiffsverkehr auf dem Bodensee regeln.

Artikel 31

1. Der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 genannte Ausschuß für Zollbefreiungen kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unterbreitet.

2. Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 4 bis 6, 8, 10 und 11, 13, 17 bis 19, 24 bis 27 werden nach dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erlassen.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Traditionsgemäß enthält das Zollrecht besondere Bestimmungen über die zollrechtliche Behandlung zugunsten von Erzeugnissen, die als Bordbedarf für Luft- und Wasserfahrzeuge sowie von internationalen Zügen bestimmt sind. Gestützt auf die Erwägung, daß derartige Erzeugnisse im wesentlichen zum Verbrauch außerhalb des Zollgebiets bestimmt sind, besteht diese Behandlung hauptsächlich darin, bei Ankunft der betreffenden Beförderungsmittel im Zollgebiet unter bestimmten Voraussetzungen Befreiung von den Eingangsabgaben zu gewähren und bei der Abfahrt bzw. beim Abflug das Verbringen von Bordvorrat auf diese Verkehrsmittel einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet gleichzustellen.

Es ist erforderlich, eine eigene Gemeinschaftsregelung zu erlassen, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen:

- es soll sichergestellt werden, daß für die gemeinschaftlichen Beförderungsmittel vergleichbare Wettbewerbsverhältnisse wie für die Beförderungsmittel aus Drittländern, die auf denselben Strecken verkehren, gegeben sind;
- es soll verhindert werden, daß infolge zu toleranter Bestimmungen betrügerische Praktiken zum Schaden der Wirtschaft der Gemeinschaft und des Gemeinschaftshaushaltes begangen werden können.

Somit muß eine einfache, kohärente, den Bedürfnissen des internationalen Transportwesens angepaßte Regelung geschaffen werden, die aber so beschaffen sein muß, daß Mißbräuche und insbesondere Hinterziehungsfälle, die im Hinblick auf das Bevorratungsverfahren begangen werden können, ausgeschlossen werden.

Dies ist das Ziel des vorliegenden Verordnungsvorschlags, der 6 Kapitel umfaßt.

1. KAPITEL I

Allgemeines

In diesem Kapitel werden einige Definitionen, besonders die des Begriffs Bordbedarfs gegeben, da dieser den Anwendungsbereich des Zollverfahrens festlegt. Als Bordbedarf gelten ausschließlich Waren, die an Bord der Verkehrsmittel verbraucht werden.

Diese einschränkende Definition des Begriffs Bordbedarf wird gewissen derzeitigen Praktiken ein Ende setzen, aufgrund deren Zollfreiheit (oder Ausfuhrerstattungen) für Waren bewilligt wurde, die über den Bedarf der Mannschaft oder der Passagiere dieser Verkehrsmittel bei weitem hinausgingen, ohne daß für sie jedoch ein Beförderungsvertrag aufgestellt wurde. Solche Praktiken führen leicht zu Hinterziehungen, besonders dadurch, daß die Waren ohne zollamtliche Kontrolle in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückgebracht werden.

Die verschiedenen Arten des internationalen Verkehrs (See-, Fluß-, Luftverkehr), die in den Genuß der Zollregelung für Bordbedarf kommen, sind ebenfalls definiert. Diese Definitionen berücksichtigen hauptsächlich:

- die Notwendigkeit, den gemeinschaftlichen Verkehrsmitteln im internationalen Verkehr die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, wie den Verkehrsmitteln aus Drittländern, die auf der gleichen Strecke eingesetzt sind;
- die Notwendigkeit zu vermeiden, daß für Verkehrsmittel, die innerhalb eines Mitgliedstaates eingesetzt werden, schwierigere Wettbewerbsbedingungen gelten als für Verkehrsmittel, die im internationalen Verkehr die gleiche inländische Strecke zurücklegen.

2. KAPITEL II

In diesem Kapitel wird die zollrechtliche Behandlung für Bordbedarf von Wasserfahrzeugen im internationalen Seeschiffsverkehr festgelegt. Diese zollrechtliche Behandlung besteht für:

a) einfahrende Wasserfahrzeuge in einer Befreiung von den Eingangsabgaben für den bis zum endgültigen Bestimmungshafen und für den normalen Aufenthalt in diesem Hafen und in den Zwischenhäfen an Bord verbrauchten Bordbedarf;

b) ausfahrende Wasserfahrzeuge darin, daß die Verbringung des Bordbedarfs auf die Wasserfahrzeuge einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet mit allen sich daraus ergebenden Folgen (z. B. Gewährung der Ausfuhrerstattung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Nebenerzeugnisse) gleichgestellt wird.

Wassersportfahrzeuge sind von diesen Vergünstigungen aus zwei Gründen ausgeschlossen:

- erstens hat der Rat in seiner sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsatzsteuer beschlossen, für Wassersportfahrzeuge eine Befreiung von der Mehrwertsteuer für Bordbedarf nicht zu gewähren. Da die Probleme hinsichtlich des Bordbedarfs für Wassersportfahrzeuge im zollrechtlichen Bereich die gleichen sind wie im steuerlichen Bereich, müssen natürlich die Lösungen ebenfalls gleich sein;
- zweitens ist die Überwachung der zweckgerechten Verwendung des Bordbedarfs, der an Bord von Wassersportfahrzeugen verbracht wurde, für die Zollbehörden aufgrund der großen Beweglichkeit dieser Schiffe praktisch unmöglich.

Hingegen kommen die Wasserfahrzeuge für die Küstenfischerei und die Seenotrettungsschiffe in den Genuß der Zollregelung für Bordbedarf, auch wenn sie nur innerhalb der Hoheitsgewässer bleiben. Auch diese Maßnahmen berücksichtigen die vom Rat in seiner obenerwähnten sechsten Richtlinie festgelegte Haltung. Einige Delegationen im Ausschuß Zollrecht hatten gehofft, daß diese Vergünstigungen ebenfalls auf die Wasserfahrzeuge für die Küstenüberwachung und -sicherung ausgedehnt würden, da ihr Status mit dem der Seenotrettungsschiffe vergleichbar ist.

3. KAPITEL III

In diesem Kapitel wird das Zollverfahren für Bordbedarf von Wasserfahrzeugen des internationalen Binnenschiffsverkehrs festgelegt. Die geltenden vertragsmäßigen Bestimmungen werden berücksichtigt (besonders die revidierte Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 über den Rheinverkehr).

Diese Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit denen des Kapitels II für Wasserfahrzeuge im internationalen Seeschiffsverkehr. Von dieser Behandlung ist jedoch der Bordbedarf, der für den Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft bestimmt ist, ausgeschlossen.

4. KAPITEL IV

Dieses Kapitel behandelt den Bordbedarf von Luftfahrzeugen im internationalen Luftverkehr. Auch diese Regelung ist der für Wasserfahrzeuge des internationalen Seeschiffsverkehr angeglichen.

Ebenso wie die Wassersportfahrzeuge sind die privaten Luftfahrzeuge aus den gleichen Gründen von der Zollregelung für Bordbedarf ausgeschlossen.

Die Mehrheit der Delegationen der Mitgliedstaaten im Ausschuß Zollrecht hatten für die Luftfahrzeuge, die zur Rettung aus Seenot eingesetzt werden, die Gewährung der Zollvergünstigung gewünscht (wie dies für die Wasserfahrzeuge, die zum gleichen Zweck eingesetzt werden, vorgesehen ist). Da dies in der sechsten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern im steuerlichen Bereich nicht vorgesehen ist, hat die Kommission davon abgesehen, einen diesbezüglichen Vorschlag im Zollbereich zu machen. Die gleiche Haltung wurde auch für Luftfahrzeuge (Flugzeuge und Hubschrauber) eingenommen, die zur Küstenüberwachung und zum Küstenschutz eingesetzt werden.

5. KAPITEL V

Das fünfte Kapitel regelt den Bordbedarf für internationale Züge. Die Bestimmungen dieses Kapitels folgen der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960 über die zollrechtliche Behandlung des Reiseproviants in Speisewagen, Pullmans, Schlafwagen und dgl. in internationalen Schnell- und Eilzügen. Diese Bestimmungen werden in den betreffenden Mitgliedstaaten schon angewandt.

6. KAPITEL VI

Kapitel VI enthält eine Reihe wichtiger Vorschriften für die praktische Anwendung der Zollbehandlung für Bordbedarf. Ziel dieser Vorschriften ist es, den Zollbehörden zu ermöglichen, die Waren, die sich als Bordbedarf an Bord dieser Verkehrsmittel befinden, zu überprüfen und ihnen bei Ausübung der Überwachung einen möglichst großen Spielraum zu lassen. Sie legen außerdem fest, daß für den an Bord zu verbringenden Bordbedarf nur dann diese Zollbehandlung gewährt wird, wenn er die zum reibungslosen Ablauf des Verkehrs und zur Dekkung des normalen Bedarfs der Besatzung und der Passagiere dieses Verkehrsmittels notwendige Menge nicht überschreitet. Zur Bestimmung dieses „normalen" Bedarfs sind Leitlinien festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Vorschriften wird den in einigen Mitgliedstaaten festgestellten Mißbräuchen, die sich zum Nachteil der Volkswirtschaft der Gemeinschaft und des Gemeinschaftshaushalts auswirken könnten, ein Ende setzen. Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Vorschriften in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, ist vorgesehen, die notwendigen Durchführungsvorschriften zu erlassen unter Hinzuziehung des Ausschusses für Zollbefreiungen, der durch Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [5]) eingesetzt wurde.

Gestützt auf die Artikel 28, 43 und 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist für diesen Vorschlag die Stellungnahme des Europäischen Parlaments notwendig. Es wäre wünschenswert, ebenfalls die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu erhalten.

5) ABL. EG Nr. L 184 vom 15. Juli 1975, S. 1